

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG Gräfenhainichen)

Präambel

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung und den Regelungen des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Buchholzbehälter“ in ihrer Sitzung am 18.06.2014 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) in ihrer Sitzung am 12.04.2018 die 1. Änderung, in ihrer Sitzung am 29.10.2020 die 2. Änderung und in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz

- 1.) Die Städte und Gemeinden Gräfenhainichen, Muldestausee und Kemberg bilden gemäß nachfolgender Struktur (Bereiche Wasser/Abwasser) einen Zweckverband:

Bereich Abwasser

1. Stadt Gräfenhainichen mit den Ortsteilen
 - Gräfenhainichen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
 - Zschornewitz (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
 - Möhlau (Schmutzwasser)
 - Jüdenberg (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
 - Buchholz (Schmutzwasser)
 - Hohenlubast (Schmutzwasser)
 - Schköna (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
 - Tornau (Schmutzwasser)

2. Gemeinde Muldestausee für die Ortsteile
 - Schwemsal (Schmutzwasser)
 - Rösa (Schmutzwasser)
 - Burgkernitz (Schmutzwasser)
 - Gröbern (Schmutzwasser)
 - Gossa (Schmutzwasser)
 - Schmerz (Schmutzwasser)
 - Plodda (Schmutzwasser)
 - Krina (Schmutzwasser)
 - Schlaitz (Schmutzwasser)

3. Stadt Kemberg für die Ortsteile
 - Radis (Schmutzwasser)
 - Uthausen (Schmutzwasser)

Bereich Trinkwasser

1. Stadt Gräfenhainichen mit den Ortsteilen
 - Gräfenhainichen
 - Zschornowitz
 - Möhlau
 - Jüdenberg
 - Buchholz
 - Hohenlubast
 - Schköna
 - Tornau
2. Gemeinde Muldestausee für die Ortsteile
 - Schwemsal
 - Rösa
 - Burgkernitz
 - Gröbern
3. Stadt Kemberg für die Ortsteile
 - Radis
 - Uthausen
 - Schleesen
 - Naderkau

Der Zweckverband trägt den Namen **Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen** (ZWAG Gräfenhainichen). Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der im Sinne des § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile der zweckverbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

- 2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Gräfenhainichen.
- 3.) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift - ZWAG Gräfenhainichen -.

§ 2 Aufgaben

- 1.) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser. Aufgabe des Verbandes ist es weiter, Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
- 2.) Aufgabe des Verbandes ist die schadlose Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit nicht andere nach § 78 WG LSA zur Abwasserbeseitigung verpflichtet

sind. Außerdem ist der ZWAG Gräfenhainichen für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen zuständig. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist, außer in den Ortsteilen Gräfenhainichen, Jüdenberg, Schköna und Zschornowitz der Stadt Gräfenhainichen, nicht Aufgabe des Verbandes.

- 3.) Der ZWAG Gräfenhainichen hat alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- 4.) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Der ZWAG Gräfenhainichen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder solche schaffen und für Dritte Leistungen erbringen.
- 5.) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der im Sinne des § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile der zweckverbandsangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend deren Gemarkung.
- 6.) Der ZWAG Gräfenhainichen ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

§ 3

Erfüllung der Aufgaben

- 1.) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Durchführung einer satzungsmäßigen Aufgabe, die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.
- 2.) Der ZWAG Gräfenhainichen beabsichtigt nicht Gewinne zu erzielen.
- 3.) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

§ 4

Organe

Die Organe des ZWAG Gräfenhainichen sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

- 2.) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsendeten Vertretern zusammen.

Die Stadt Gräfenhainichen entsendet 7 Vertreter, die Stadt Kemberg 2 Vertreter und die Gemeinde Muldestausee entsendet 6 Vertreter. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Vertreter dürfen ihr Stimmrecht für das Verbandsmitglied nur einheitlich abgeben.

- 3.) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Stadt- und Gemeinderäten der Verbandsmitglieder nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.
- 4.) Der Verbandsauftrag (Vertreterstellung) an die entsendeten Vertreter oder den Stellvertreter kann durch das Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden.
- 5.) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsgeschäftsführer selbstständig entscheidet. Die Verbandsversammlung hat über grundsätzliche und bedeutsame Angelegenheiten des Zweckverbandes zu befinden.
- 2.) Sie ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen; die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seine Nachträge;
 4. die Beschlussfassung über die Finanzplanung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes;
 5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers;
 6. die Bestimmung des Stellvertreters des Verbandsgeschäftsführers nach entsprechendem Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers;
 7. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes;
 8. die Aufteilung des Verbandsvermögens;
 9. den Erlass und die Änderung des Stellenplanes,
 10. die Bestätigung von Planungs- und Entwicklungskonzeptionen u. a.
- 3.) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art, wenn der Betrag von 75.000 Euro überschritten wird.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer verlangt.
- 2.) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einberufen. Aus der Einberufung müssen die Tageszeit, der Ort und die Beratungsgegenstände einschließlich entsprechender Unterlagen hervorgehen bzw. entnommen werden können. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- 2.) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- 3.) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassungen und Wahlen

- 1.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entsprechend der Regelungen des § 56 KVG LSA.
- 2.) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2, Ziffer 7 dieser Satzung erforderlich – oder wenn das Gesetz es sonst vorschreibt.
- 4.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 10 Beschlussprotokoll

- 1.) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens
 - die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie
 - das Ergebnis der Abstimmungenenthalten. Darüber hinaus hat sie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen festzuhalten.
- 2.) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Verbandsausschuss

- 1.) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er ist ein beschließender Ausschuss. Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder zusammen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig der Ausschussvorsitzende.
- 2.) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung an seiner Stelle an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.
- 3.) Die Verbandsversammlung kann die Bildung von weiteren zeitweiligen oder dauernden Ausschüssen vorsehen.
- 4.) Die Ausschüsse haben keinen Organcharakter.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1.) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Verantwortung der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers liegen.
- 2.) Dieses sind u. a.:
 - a) Vertragsabschlüsse mit einem Wertumfang geringer als 74.499,99 Euro;
 - b) Entscheidungen, die durch die Verbandsversammlung vorbehaltlich zur Sache des Verbandsausschusses erklärt wurden

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- 1.) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Ausschuss ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen werden.
- 2.) An den Ausschusssitzungen nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 3.) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung auf diesen Sachstand hingewiesen wurde.
- 6.) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens
 - die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie
 - das Ergebnis der Abstimmungenenthalten. Darüber hinaus hat sie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen festzuhalten. Die Niederschrift und die Beschlüsse sind durch den Ausschussvorsitzenden und den Verbandsgeschäftsführer zu unterschreiben.
- 7.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verbandssatzung über die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 14

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- 2.) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge.
- 3.) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.

§ 15 Verbandsgeschäftsführer

- 1.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der ZWAG Gräfenhainichen eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung bestätigten Stellenplanes vor.
- 2.) Der Zweckverband wählt einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer für 7 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Qualifikationsanforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 5 GKG LSA. Er trägt die Funktionsbezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“.
- 3.) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Der Verbandsgeschäftsführer hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen
 2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen
 3. den Verband nach außen zu vertreten
 4. die Verwaltung des Zweckverbandes zu leiten.
 5. Der Verbandsgeschäftsführer ist gegenüber der Verbandsversammlung rechenschafts- und berichtspflichtig.
- 4.) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
 - 5.) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 im Rahmen des Stellenplanes alleinbefugt. Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 7 obliegen dem Verbandsgeschäftsführer nur im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss. Entscheidungen über die Entlassung von Beschäftigten sind durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
 - 6.) Er hat die Befugnis außer- und überplanmäßige Ausgaben bezogen auf den Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 4.999,99 € zu leisten.
 - 7.) Er kann Vermögensgegenstände bis 4.999,99 € veräußern.
 - 8.) Er kann Stundungen bis 3 Monate in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis 2.499,99 € genehmigen.
 - 9.) Er kann Forderungen niederschlagen bis 2.499,99 € und Forderungen bis 1.499,99 € erlassen sowie bei Vergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis 24.999,99 € selbständig entscheiden.
 - 10.) Soweit die Wertgrenzen nach den vorliegenden Absätzen (Absätze 4 bis 8) überschritten sind, ist der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung für die Entscheidung zuständig.

11.) Der Verbandsgeschäftsführer wird über einen Anstellungsvertrag beschäftigt.

§ 16

Vertretung des Verbandsgeschäftsführers

Vertreter des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall ist ein Bediensteter der Verwaltung des Zweckverbandes. Dieser wird vom Verbandsgeschäftsführer vorgeschlagen und von der Verbandversammlung bestimmt.

§ 17

Wirtschaftsführung

- 1.) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZWAG Gräfenhainichen erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sowie gemäß der Eigenbetriebsverordnung.
- 2.) Die Prüfung des Jahresabschlusses, der Bilanz und der Eröffnungsbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Erfolgsübersicht wird vom Wirtschaftsprüfer vorgenommen.
- 3.) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- 1.) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- 2.) Für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden getrennte allgemeine Umlagen erhoben.
- 3.) Der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan jährlich neu festgesetzt. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Ortsteile bzw. Städte und Gemeinden der Verbandsmitglieder im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.

Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden sind jeweils die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemachten Angaben der entsprechenden Einwohnermeldeämter.

- 4.) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des ZWAG Gräfenhainichen die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich wird oder sonst die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Verbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der ZWAG Gräfenhainichen von einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage.

§ 19

Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigungen wird durch eine Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 20

Bekanntmachungen

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachungen sind mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- 2.) Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unverzüglich in den Amtsblättern der Landkreise Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.zwag-ghc.de, unter welcher die öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Bekanntmachungen gem. Abs. 1.) können in den Geschäftsräumen des ZWAG, Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- 3.) Für Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen und Erläuterungsberichte, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gem. Abs. 1.) sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung während der Öffnungszeiten in den in Abs. 2.) benannten Geschäftsräumen des ZWAG. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Auslegungsfrist zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, in dem der Auslegungszeitraum endet, bewirkt. Gegenstand, Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1.) vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.
- 4.) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie dem Aktenzeichen und dem Datum der Stellungnahme und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls gemäß Absatz 1.) öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- a) die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- b) die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- c) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- d) die vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- e) der Höchstbedarf der Kassenkredite,
- f) der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes im Eingangsbereich der Geschäftsräume des ZWAG in 06773 Gräfenhainichen, Am Hain 10 während der Dienstzeiten von Montag bis Freitag für sieben Tage. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

- 5.) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gem. § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite des ZWAG unter www.zwag-ghc.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse des ZWAG bewirkt. Absatz 2.) gilt entsprechend. Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

§ 21

Änderung der Satzung, Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- 1.) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf andere übergehen, Wegfall von Verbandsmitgliedern oder deren Aufgaben, die zur Verbandsgründung führten, dies bedingen oder ein begründetes öffentliches Interesse bzw. andere wichtige Gründe es erfordern.
- 2.) Satzungsänderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3.) Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- 4.) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Umlageschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- 5.) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Verbandsgeschäftsführers, der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung mit dem Rechtsnachfolger unter Wahrung ihres Besitzstandes.

§ 22

Aufsicht

- 1.) Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landkreis Wittenberg.
- 2.) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23
Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung durch Aufgabenübertragung und Eingliederung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2015 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (14.06.2018). Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (19.11.2020). Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (01.04.2021).

Gräfenhainichen,

Siegel

Verbandsgeschäftsführer